



Zulassungsreglement für den Studiengang Master of Science Resilient Cities and Communities (ZuIR MSc RCC)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1a und 1b und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 52 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studiengang Master of Science in Resilient Cities and Communities an der Berner Fachhochschule (BFH).
Zulassungsvoraussetzungen	Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer <i>a</i> über einen Bachelor-Abschluss einer Schweizer Fachhochschule in einem der folgenden SBFI-Fachbereichen verfügt: • Architektur, Bau- und Planungswesen • Technik und IT • Land- und Forstwirtschaft; • Wirtschaft und Dienstleistungen • Design • Musik, Theater und andere Künste • Soziale Arbeit • Gesundheit <i>b</i> und im Vorstudium ein Thema mit fachlichem Bezug zur sozialen, räumlichen, ökologischen oder ökonomischen Stadt- und Regionalentwicklung vertieft hat (Seminararbeit, Bachelorarbeit oder Modulbelegung). ² Zum Studium ebenfalls zugelassen wird bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b zudem, wer <i>a</i> über einen mit Absatz 1 Buchstabe a gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität verfügt und <i>b</i> eine mindestens dreimonatige Arbeitswelterfahrung in einem Fachbereich gemäss Absatz 1 Buchstabe a vorweisen kann. ³ Bewerberinnen und Bewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung gemäss Absatz 2 Buchstabe b müssen vor Studienbeginn ein von der BFH anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis zum Ende des ersten Studienjahrs abzuschliessen. ⁴ Das Nichterfüllen von Auflagen führt zum Studienausschluss.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Vorbildungsausweis, der zum Hochschulstudium berechtigt (Studienberechtigungsausweis),
- d* Lebenslauf,
- e* Kopien von erforderlichen Diplomen, Ausweisen und Bestätigungen,
- f* Kopie der Exmatrikulationsbestätigung, falls die bewerbende Person bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert war,
- g* eine beglaubigte Übersetzung aller Dokumente, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt wurden,
- h* Weitere Unterlagen nach Vorgaben des Studiengangs. Diese werden rechtzeitig und abschliessend in einer Online-Ausschreibung publiziert.

³ Unvollständige Dossiers werden zur Ergänzung unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen. Wird das Dossier nicht innert dieser Frist erneut eingereicht, gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Zulassungsentscheid

Art. 4 Über die Zulassung zum Studium verfügt die Rektorin oder der Rektor.

Rechtspflege

Art. 5 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Art. 6 Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2026

Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Sig.
Thomas Bernhard, Präsident

Bern, 5. August 2026

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Sig.
Reto Müller, Regierungsrat